



Statuten des ÖRSV Österreichischen Ringsportverbandes

Beschlossen beim ordentlichen Verbandstag am 27. Jänner 2024 in Wals/Salzburg

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Gliederung des Verbandes
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Organe
- § 14 Verbandstag (Hauptversammlung)
- § 15 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 16 Aufgaben des Verbandstages
- § 17 Wahlbestimmungen
- § 18 Bundesländer-Obmänner-Konferenz
- § 19 Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz
- § 20 Vorstand
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Aufgaben des Vorstandes
- § 23 Generalsekretariat
- § 24 Sportdirektor
- § 25 Kontrollausschuss
- § 26 Zeichnungsberechtigung
- § 27 Landesverbände
- § 28 Anti- Dopingbestimmungen
- § 29 Rechtsausschuss
- § 30 Schiedsgericht
- § 31 Rechtsweg in- und außerhalb des Verbandes
- § 32 Auflösung des Verbandes
- § 33 Schlussbestimmung

Anmerkung:

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Statuten. Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

01. Der Verband ist ein gemeinnütziger Verein und führt den Namen „Österreichischer Ringsportverband“ (ÖRSV). Er stellt den Fachverband für Ringen und mit Vorstandsbeschluss anerkannte Ringkampf verwandte Sportarten in Österreich dar. Der Sitz ist in Wals/Bundesland Salzburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 – Gliederung des Verbandes

1. Zur leichteren Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband im Bedarfsfalle in Landesverbände gegliedert werden. Ein Landesverband kann ein oder mehrere Bundesländer umfassen, darf jedoch aus nicht weniger als zwei ordentlichen Ringervereinen (betreiben der Olympischen Sportart Ringen) bestehen. Zusätzlich können in Landesverbänden Sportarten, die auch vom ÖRSV genehmigt wurden (z.B. Sumo, Grappling), aufgenommen werden.
2. Die Gliederungen führen den Namen des jeweiligen Bundeslandes mit dem Zusatz Ringsportverband (z. B. Burgenländischer Ringsportverband, usw.). Der Sitz wird fallweise bestimmt.
3. Der Tätigkeitsbereich eines Landesverbandes erstreckt sich auf die in seinem Namen angeführten territorialen Gebiete. Die Landesverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Ringsport zusammenhängenden Fragen, soweit nicht der ÖRSV zuständig ist, selbständig.

§ 3 – Zweck des Verbandes

01. Der Verband bezweckt die Pflege, Überwachung, Förderung und Verbreitung des Ringsportes aller Stilarten in gemeinnütziger Weise und unter Ausschluss jeder nationalen, parteipolitischen und konfessionellen Orientierung. Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes

01. Der Zweck des Verbandes wird erreicht durch:
 - a) Zugang zum Training in der Sportart Ringen für alle Teile der Bevölkerung
 - b) Förderung einer gefestigten Struktur im Bereich Hochleistungs- und Breitensport mit dem Ziel, beide Bereiche langfristig zu stabilisieren
 - c) Entsendung von qualifizierten Kaderathleten zu internationalen Maßnahmen (Trainingslehrgänge, internationale Turniere, Großereignisse)
 - d) Aus- und Fortbildung von Funktionären, Kampfrichtern und Trainern
 - e) Umsetzung einer professionellen Umfeldbetreuung von der Talentsichtung bzw. Grundausbildung bis hin zum Hochleistungssport in der Sportart Ringen
 - f) Die Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten, Trainingslehrgängen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

- g) Die Überwachung der sportlichen Veranstaltungen der Landesverbände und Verbandsvereine
- h) Die Durchführung sportlicher Wettkämpfe mit ausländischen Sportorganisationen und die Wahrnehmung internationaler Termine
- i) Die Vertretung der Verbandsvereine gegenüber Behörden, Ämter und übergeordneten nationalen und internationalen Sportorganisationen
- j) Die Ausarbeitung einer, im Einklang mit dem Wettkampfbregulativ des internationalen Verbandes (UWW) stehenden Regelauslegung und die Schaffung von nationalen Wettkampfbestimmungen
- k) Die Koordination der Aufgaben zwischen ÖRSV und den bestehenden Landesverbänden, deren Vereine und ihrer Mitglieder
- l) Die Veröffentlichungen in eigenen Mitteilungen, in der Presse, Radio, TV und Internet
- m) Die Herausgabe von Zeitschriften und anderer, der Verbreitung des Ringsports dienenden, Schriften
- n) Die Einrichtung einer Videothek und Bildbibliothek
- o) Die Hilfestellung und Stärkung bei der Errichtung von Sportstätteninfrastruktur.
- p) Die schiedsrichterliche Entscheidung in allen Fragen des Ringsports, besonders bei Streitfällen zwischen den Verbandsmitglieder.
- r) Einhaltung der festgelegten Regularien der ÖRSV-Ethik Charta

§ 5 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 01. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
 - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - f) Veranstaltungen
 - g) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
 - h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder)
 - i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - j) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - k) Zinserträge und Wertpapiere
 - l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant, etc.)
 - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
 - n) Protestgebühren
 - o) Startgebühren (auch Gebühren für Leihringer und Ausländer)
 - p) Vereinswechsel
 - q) Vermögensverwaltung

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die den Ringsport (Olympisches Ringen) und mit Vorstandsbeschluss anerkannte Sportarten in gemeinnütziger Weise betreiben, die Aufnahmebedingungen erfüllen und die Verbandsstatuten sowie alle Bestimmungen des Verbandes anerkennen. Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, haben Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können Vereine werden, deren Ziel und Arbeit die Förderung des Ringsportes ist.
3. Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet der Verbandsvorstand.

Der ÖRSV-Vorstand gibt folgende Vorgehensweise zur Aufnahme in den Verband vor:

- Offizielle Aufnahme in den jeweiligen Landesverband und schriftliche Übermittlung an das ÖRSV-Sekretariat
- Zwei Jahre konstante Arbeit im Landesverband inklusive Teilnahme an Landesmeisterschaften und diversen nationalen und internationalen Turnieren
- Evaluierung durch die sportliche Abteilung des ÖRSV in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband

Der künftige Verein muss ein erweitertes Führungszeugnis aller im Verein tätigen Personen, welche im Verein aktiv wirken (TrainerInnen, FunktionärInnen, SchiedsrichterInnen, etc.), an das ÖRSV-Sekretariat senden.

Die wirkenden Personen müssen den Ehrenkodex unterzeichnen und an das ÖRSV-Sekretariat übermitteln.

4. Parteipolitische, nationale oder konfessionelle Einstellung eines Vereines ist, soweit dies mit den bestehenden Gesetzen nicht in Widerspruch steht, kein Hindernis einer Mitgliedschaft.
5. Jede Art parteipolitischer, nationaler oder konfessioneller Propaganda, der im vorstehenden Sinne orientierten Vereinen, darf sich jedoch innerhalb des Verbandsbetriebes nur auf die eigenen Vereinsmitglieder erstrecken.
6. Die Zugehörigkeit eines Verbandsvereines zu einem anderen Fachverband für Ringen jeder Art ist mit der Mitgliedschaft beim ÖRSV unvereinbar.

§ 7 - Ruhen der Mitgliedschaft

01. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag bei entsprechender Begründung bis längstens zwei Jahre ruhend erklären lassen. Während dieser Zeit erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Verbandes oder des Vereines
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt eines Vereines aus dem Verband muss dem Vorstand drei Monate vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich mittel Brief und per Einschreiben oder E-Mail bekannt gegeben werden. Bis zum Tage des Austrittes bzw. Ausschlusses haftet der betreffende Verein für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten.
3. Der Ausschluss eines Vereines oder eines im Verband gemeldeten Mitgliedes eines Verbandsvereines kann nur vom Vorstand nach vorheriger Bearbeitung durch ein Schiedsgericht beschlossen werden. Werden Mitglieder eines Vereines von diesem selbst oder von den Gliederungen des Verbandes ausgeschlossen, so ist dem Vorstand unter Angabe der Ausschließungsgründe unverzüglich schriftlich (Brief und per Einschreiben oder E-Mail) Meldung zu erstatten.

§ 9 - Ausschließungsgründe

01. Die Ausschließungsgründe sind:
 - a) Handlungen, die sich gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die sportlichen Belange schädigen
 - b) Grobe Verstöße gegen die Statuten und die Bestimmungen des Verbandes
 - c) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Verbandsorgane

§ 10 – Ehrenmitgliedschaft

01. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch den Verbandstag Personen, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit oder hervorragende Leistungen im Sport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
02. Der Ehrenpräsident hat Sitz ohne Stimme im Vorstand.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

01. Die Vereine und die im Verband namentlich zu meldenden Mitglieder dieser Verbandsvereine haben alle Rechte, die sich aus diesen Statuten ergeben.
02. Die Delegierten der ordentlichen Verbandsvereine haben das aktive und passive Wahlrecht.
03. Mitglieder der außerordentlichen Vereine und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
04. Recht auf Ausfolgung von Statuten

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

01. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Statuten und sonstigen Bestimmungen des Verbandes anzuerkennen und die von den statutenmäßigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse einzuhalten
 - b) Über Ersuchen des Verbandes haben die Vereine die Mitglieder bekannt zu geben.
 - c) Die fristgerechte Leistung der vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Abgaben
 - d) Auf Anforderung über alle Vorgänge dem Verband Bericht zu erstatten
 - e) ÖRSV -Vorstandsmitglieder an ihren Sitzungen teilnehmen zu lassen
 - f) Jede personelle und sachliche (für den Sportbetrieb erforderliche) Veränderung mitzuteilen

§ 13 - Organe

01. Zur Erledigung der Aufgaben des Verbandes sind vorgesehen:
 - a) Der Verbandstag (Hauptversammlung.)
 - b) Die Bundesländer-Obmänner-Konferenz.
 - c) Der Vorstand.
 - d) Das Generalsekretariat.
 - e) Der Kontrollausschuss.
 - f) Die Ausschüsse (Sport-, Finanz-, Kampfrichter-, Trainer-, Rechts- und Liga-Ausschuss und im Bedarfsfall weitere zu bildende Ausschüsse)

§ 14 - Verbandstag (Hauptversammlung)

01. Der ordentliche Verbandstag hat alle drei Jahre in der ersten Jahreshälfte des folgenden Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) stattzufinden. Er ist mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung durch schriftliche Verständigung Post/E-Mail und Veröffentlichung in der Homepage mit allen notwendigen Angaben einzuberufen.
02. Der außerordentliche Verbandstag kann einberufen werden:
 - a) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG)
 - b) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG)
03. Jeder Verbandstag (diese Regelung gilt auch für außerordentliche Verbandstage) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist ein Verbandstag zur festgesetzten Uhrzeit nicht beschlussfähig, so findet er, wenn er nicht früher seine Beschlussfähigkeit erreicht, eine halbe Stunde später statt und ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten kein anderes Stimmenverhältnis vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Angelegenheit als abgelehnt.
5. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich (Post und Einschreiben/E-Mail) mit entsprechender Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Zur Antragstellung sind die Organe des Verbandes, die Landesverbände und Vereine berechtigt.
6. Am Verbandstag selbst gestellte Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten zugelassen werden.
7. Alle Anträge sind, soweit sie nicht bereits aus der Tagesordnung ersichtlich sind, den Stimmberechtigten schriftlich vor dem abzuhaltenden Verbandstag bekannt zu geben.

§ 15 - Zusammensetzung des Verbandstages

01. Der Verbandstag setzt sich zusammen:
 - a) Aus je einem Delegierten eines jeden ordentlichen Verbandsvereines.
 - b) Aus den Obmännern der Landesverbände
 - c) Aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - d) Aus den Mitgliedern des Kontrollausschusses
02. Stimmrecht (gem.§6 Abs.01)
 - a) Stimmrecht haben nur die Vereine und Obmänner der Landesverbände
 - b) Das Stimmrecht kann mittels Vollmacht auf andere Personen übertragen werden. Ein Delegierter darf höchstens zwei Stimmen abgeben (Verein/Landesverband bzw. Verein A + Verein B)

§ 16 - Aufgaben des Verbandstages

01. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm steht das Recht zu, in allen Verbandsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihm vorbehalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Personen
- b) Beglaubigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- d) Die Entlastung des Verbandsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- e) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über Vorschlag eines Wahlkomitees

- f) Die Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 VerG)
 - g) Die Beschlussfassung über die Änderung der ÖRSV-Statuten. Eine Statutenänderung kann ohne Einberufung eines außerordentlichen Verbandstag erfolgen. In diesem Fall muss an alle Stimmberechtigten des Verbandstag (ÖRSV-Vereine und LV-Obmänner) ein Mail mit den Änderungen und einer Rückmeldefrist von 14 Tagen versendet werden. Sollten keine Einwände kommen, werden die Statutenänderungen als akzeptiert vorgenommen und die entsprechenden Stellen informiert (Vereinsbehörde, Vereine/LV, ÖRSV-Vorstand, etc.).
 - h) Die Beschlussfassung über alle Statuten gemäß eingebrachten Anträge
 - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - j) Die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
 - k) Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
02. Der Verbandstag ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs.01 dem Vorstand zu übertragen.

§ 17 – Wahlbestimmungen

- 01. Zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für den Verbandstag, sind 4 Wochen vorher Landesverbandstagungen anzusetzen, bei denen die Wahlvorschläge ausgearbeitet werden. Diese Wahlvorschläge sind dem ÖRSV zu übermitteln.
- 02. Das Wahlkomitee besteht aus den Landesverbandsobmännern. Der Vorsitzende wird durch Wahl ermittelt.
- 03. Wird im Rahmen des Wahlkomitees über den Wahlvorschlag keine Einigung erzielt, so ist dem Verbandstag durch das eingesetzt gewesene Wahlkomitee Bericht zu erstatten. Der Verbandstag entscheidet in diesem Fall, ohne an die Wahlvorschläge gebunden zu sein, endgültig.
- 04. Der Wahlvorschlag des Wahlkomitees ist jedem Stimmberechtigten vor der Tagung schriftlich auszuhändigen.
- 05. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegierten der ordentlichen Verbandsvereine und der Landesverbände sowie durch stimmberechtigte Mitglieder des bestehenden Vorstandes (§ 15 Abs. 2. lit. a) und b).
- 06. Vorgeschlagen und gewählt können Mitglieder der Verbandsvereine werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 07. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 08. Mitglieder des vorübergehend eingesetzt gewesenen Wahlkomitees können auch selbst in den Vorstand gewählt werden.

09. Beim Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ übernimmt der Obmann des Wahlkomitees den Vorsitz der Tagung. Nach durchgeführter Wahl des Präsidenten ist der Vorsitz an den Neugewählten zu übergeben und von diesem die weitere Wahl vorzunehmen.
10. Bei Neuwahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird über die Wahl eines Vorgeschlagenen keine Einigung erzielt, so ist der Tagung durch das eingesetzt gewesene Wahlkomitee, ein neuer Vorschlag zu unterbreiten.
11. Die Wahl des Präsidenten muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Sollte es für eine Position mehrere Bewerber geben, wird ebenfalls geheim abgestimmt.
12. Der Vorstand und der Kontrollausschuss werden für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt.
13. Ein Vorstandsmitglied ist nur wahlberechtigt, wenn es die Bedingungen gem. § 15 Abs. 02 lit. a) und b) erfüllt.
14. Scheidet während der Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann dessen Stelle durch Kooptierung neu besetzt werden. Dieses Recht gilt nur bis zu einem Höchstmass von zwei Vorstandsmitgliedern und nicht für die Funktion des Präsidenten.
15. Scheidet während der Funktionsperiode ein Mitglied des Kontrollausschusses aus, so wird das ausgeschiedene Kontrollorgan von jenem Landesverband nachbesetzt, dessen Kontrollorgan ausgeschieden ist.

§ 18 - Bundesländer-Obmänner-Konferenz

1. Die Bundesländer-Obmänner-Konferenz (BLO-Konferenz) besteht aus dem Vorstand und den Landesverbandsverbandsobmännern.
2. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
3. Strategische Inhalte (Visionen und Ziele des Verbandes) werden von der Verbandsführung präsentiert, diskutiert.

§ 19 - Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz

01. Die Aufgaben der Bundesländer-Obmänner-Konferenz sind:
 - a) Die Terminplanung für das folgende Sportjahr
 - b) Die Vergabe der nationalen Meisterschaften und der sonstigen Veranstaltungen
 - c) Die Erstellung des Finanzplanes
 - d) Die Klärung grundsätzlicher organisatorischer und sportlicher Fragen

§ 20 – Vorstand

01. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

01.01 Dem Geschäftsführenden Präsidium

- a) Präsidenten
- b) 4 Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen Finanzen, Leistungssport, Breitensport, Nachwuchs und Beach-Wrestling
- c) Finanzreferenten
- d) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

01.02 Dem erweiterten Vorstand

- a) Vorsitzender Rechtsausschuss
- b) Vorsitzender Ligaausschuss
- c) Kampfrichterreferent
- d) den Landesverbandsobmännern

01.03 Positionen die vom Vorstand bestimmt und bestellt werden können

Alle hauptamtlich Angestellten oder teilzeitbeschäftigten Personen sowie die angeführten Positionen haben kein Stimmrecht. Sie werden von der Hauptversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand gem. § 22 bestellt. Sie können jedoch bei Bedarf fallweise (Ausfall eines Delegierten oder zur Klärung erforderlicher Fachfragen, etc.) in das geschäftsführende Präsidium bzw. in den erweiterten Vorstand berufen werden, um Abstimmungen zu ermöglichen und nicht zu behindern.

- a) Sportdirektor
- b) Sekretariat
- c) Bundestrainer Gr.-röm.
- d) Bundestrainer Freistil
- e) Bundestrainer Frauen
- f) Kampfrichterreferent-Stellvertreter
- g) Nachwuchskoordinator
- h) Ausbildungsreferenten
- i) Verbandsarzt und Verbandsarzt-Stellvertreter
- j) Athletensprecher Männer und Frauen
- k) Referent für Beach-Wrestling
- l) Finanz-Controlling
- m) Steuerberatung
- n) Finanzreferent-Stellvertreter
- o) EDV-Administrator
- p) Ringsportmagazin
- q) Marketing
- r) Frauen-Referent
- s) Ergebnisdienst
- r) Mitglieder des Rechtsausschusses

01.04 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer (mindestens drei Mitglieder) werden am Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

01.05 Rechtsausschuss

Mitglieder werden am Verbandstag gewählt, und werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bei Bedarf zur Urteilsfindung angefordert.

§ 21 – Ausschüsse

01. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt. Die Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen und eingeladen.
 - a) Der Sportausschuss besteht aus den Vizepräsidenten, dem Sportdirektor, Nachwuchskoordinator, Herrentrainer, Frauentrainer.
 - b) Der Finanzausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium.
 - c) Der Trainerausschuss besteht aus dem Sportdirektor und allen Spartentrainern.
 - d) Der Kampfrichterausschuss besteht aus dem Kampfrichterreferenten und seinem Stellvertreter.
 - e) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (aus verschiedenen Bundesländern) sowie zwei Ersatzmitgliedern (bei Befangenheit).
 - f) Der Ligaausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus jenen Bundesländern, die an einem Liga-Bewerb teilnehmen.
02. Den Sitzungen der Ausschüsse werden die Vizepräsidenten beigezogen.
03. Alle Ausschüsse unterstehen dem Vorstand.
04. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch die vorliegenden Statuten sowie durch die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes geregelt.
05. Erforderlichenfalls können den Gesamtinteressen des Verbandes zuwiderlaufende Beschlüsse eines Ausschusses durch den Vorstand aufgehoben und abgeändert werden.
06. Die Ausschüsse haben über ihre Tagungen Beschlussprotokolle zu führen und diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben periodisch einen schriftlichen Abschlussbericht dem Vorstand vorzulegen.

§ 22 - Aufgaben des Vorstandes

01. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse des Verbandstages zu führen.
02. Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. die Ausschüsse beschließen.

03. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
- a) Zur Überwachung der Tätigkeit der Landesverbände, Mitgliedsvereine und Ausschüsse.
 - b) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes einzurichten und deren innere Organisation zu regeln.
 - c) Zur administrativen und finanziellen Verwaltung des Verbandes.
 - d) Zur Herausgabe von periodisch erscheinenden Veröffentlichungen.
 - e) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entscheiden.
 - f) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
 - g) Kurse, Lehrgänge, Verbandstfeste und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.
 - h) Die Festsetzungen von Wettkampfbestimmungen und sonstigen Bestimmungen.
 - i) Die Auswahl und Nominierung österreichischer Repräsentativmannschaften- und Athleten
 - j) Die Verleihung von sportlichen Ehrentiteln und Ehrenzeichen.
 - k) Die Einberufung und Vorbereitung der Verbandstage und Konferenzen.
 - l) Die Bestellung der hauptamtlichen und teilzeitbeschäftigten Personen (Generalsekretär, Sportdirektor, Trainer Herren, Trainer Frauen, Nachwuchskoordinator) sowie der von der Hauptversammlung vorgeschlagenen Positionen gem. § 20.01.03).
 - m) Die Entscheidung im Berufungsverfahren durch die Einsetzung eines unabhängigen Schiedsgerichtes.
 - n) Das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen.
 - o) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG).
 - p) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG).
 - q) Einen (außer)ordentlichen Verbandstag einzuberufen und in diesem über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat

der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG).

- r) Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG).
- s) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies beim Verbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG).
- t) Erforderliche Meldungen an Behörden (z. B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen.
- u) Für alle Organe des Verbandes eine gemeinsame Geschäftsordnung festzusetzen.
- v) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 23 – Generalsekretariat

- 01. Der Generalsekretär, in der Regel hauptamtlich berufen, wird vom Vorstand bestellt und abberufen (lt. Arbeitsvertrag).
- 02. Er hat Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
- 03. Das Büro und Sekretär unterstehen dem Präsidenten und haben Weisungen nur von diesem oder den von ihm ermächtigten Vizepräsidenten entgegenzunehmen.

§ 24 - Sportdirektor

- 01. Der Sportdirektor, wird vom Vorstand bestellt und abberufen (lt. Arbeitsvertrag).
- 02. Er hat Sitz und beratende Stimme im geschäftsführenden Präsidium.
- 03. Der Sportdirektor ist zuständig für den gesamten sportlichen Bereich (Männer/ Frauen / Nachwuchs / etc.) inkl. der Verteilung der vom Vorstand vorgegebenen Finanzmittel. Er ist über alle vorgesehen Maßnahmen im sportlichen Bereich zu informieren.

§ 25 – Kontrollausschuss

- 01. Die drei Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.
- 02. Sie haben:
 - a) die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des

- Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (§ 10 Abs. 2 lit. b) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Verbandstag einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
03. Die Rechnungsprüfer sind bei Bedarf zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
04. Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Verbandstag verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und dem Verbandstag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
05. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§16 Abs. 2, lit. e, § 17 Abs. 15).
06. Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs.2 VerG) ist vom Verbandstag für die Funktionsperiode (§ 17 Abs. 12) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Verbandstag notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 26 - Zeichnungsberechtigung

- 01. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Generalsekretär zu zeichnen.
- 02. Bei Verhinderung der beiden Funktionäre tritt an deren Stelle einer der Vizepräsidenten.
- 03. In dieser Reihenfolge vertreten die Zeichnungsberechtigten den ÖRSV auch nach innen und außen.
- 04. Schriftstücke finanzieller Natur sind auch vom Finanzreferenten zu zeichnen bei Verhinderung tritt an dessen Stelle der Stellvertreter.

§ 27 - Landesverbände

01. Die Landesverbände haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der Verband, nur im übertragenen Wirkungsbereich, durchzuführen.
02. Sie haben jährlich dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten und ihre Sitzungsprotokolle laufend einzusenden.
03. Die Statuten der Landesverbände müssen im Einklang mit jenen des ÖRSV stehen.
04. Die Einberufung dieser Tagungen obliegt den Leitungen der Landesverbände und sind dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

§ 28 – Anti Dopingbestimmungen

01. Der Österreichische Ringsportverband (ÖRSV), die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder (SportlerInnen, Betreuungspersonal iSd ADBG 2007 und MitarbeiterInnen) verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes United World Wrestling (UWW). Des Weiteren sind die dem ÖRSV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖRSV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Hinsichtlich der Verfahren vor der ÖADR oder USK haben die Sportorganisationen ihre Mitglieder zu veranlassen, dass die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Es muss daher im jeweiligen Reglement sichergestellt werden, dass die Nichtbefolgung einer Ladung der ÖADR oder der USK organisationsinterne Konsequenzen nach sich zieht.

Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person laut § 38 der Strafordnung des ÖRSV bestraft.

Mit 1.1.2021 tritt erstmals der "International Standard for Education" verpflichtend in Kraft, mit dem die weltweite Präventionsarbeit geregelt wird. Durch diese Vorgaben sind verbindliche Maßnahmen zu setzen.

Die NADA Austria kann die Koordinierung dieser Programme übernehmen und entwickelt gemeinsam mit den Sportorganisationen ein individuelles, maßgeschneidertes Umsetzungspaket, das folgende Eckpunkte umfasst:

- Regelmäßige eLearning-Kurse für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A- Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Regelmäßige Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen.

Alle Schulungen dürfen laut ADBG 2021 nur von eigens dafür ausgebildeten und zugelassenen Anti- Doping Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Sportorganisationen müssen zudem eine Anti-Doping-Beauftragte oder einen Anti-Doping- Beauftragten ernennen, die oder der jährlich von der NADA Austria geschult wird und die Umsetzung der Maßnahmenpakete in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert.

2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Verbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
3. Die dem ÖRSV nachgeordneten Landesverbände und Vereine haben auf die Anti-Doping Bestimmungen des Verbandes sinngemäß zu verweisen oder die obigen Bestimmungen selbst in ihr Reglement (Vereinsstatuten, Statuten des Landesverbandes, Wettkampf- oder Disziplinarordnung) aufzunehmen.
4. Die Organe, MitarbeiterInnen, sonstige Personen, Anti Doping- Beauftragte und sonstige FunktionärInnen des ÖRSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
5. Mit der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen verpflichtet sich die Sportlerin/der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin/ oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.“

§ 29 – Rechtsausschuss

01. Anträge an den Rechtsausschuss sind schriftlich (Post /Fax und Mail) ausschließlich nur über das Sekretariat zu stellen.
02. Bei Streitfragen innerhalb eines Landesverbandes hat zunächst dieser zu entscheiden.
03. Gegen Entscheidungen der Landesverbände ist der Rechtsausschuss des ÖRSV Berufungsinstanz.
04. Streitfragen, die den Ligabetrieb betreffen, sind in erster Instanz vom Ligaausschuß zu bearbeiten
03. Streitfragen, die mehrere Landesverbände betreffen (Kampfrichterentscheidungen ausgeschlossen), werden vom Rechtsausschuss des ÖRSV in erster und vom Schiedsgericht (gem. § 30, in zweiter Instanz entschieden. Dies jedoch ohne aufschiebende Wirkung bei einer eventuell vorangegangenen Bestrafung.

§ 30 - Schiedsgericht

01. Streitigkeiten aus dem (Landes) verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des (Landes) Verbandes werden durch ein Schiedsgericht im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 geschlichtet. Drei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes sind die Mitglieder bekanntzugeben.
02. Dieses besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand bestellt drei an dem Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichter die streitenden Parteien je einen (Mitglieder des Rechtsausschusses, die zuvor beteiligt waren, dürfen nicht nominiert werden.).
03. Die 3 vom Vorstand bestellten Schiedsrichter wählen innerhalb von einer Woche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet, entsprechend den Regelungen der ZPO. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig
04. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG)
05. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbandsintern endgültig.

§ 31 - Rechtsweg in- und außerhalb des Verbandes

01. Die Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus dem Sport oder sonst aus den Verbandsverhältnissen ergeben, obliegt den nach den Statuten vorgesehenen Verbandsorganen.
02. Die Beurteilung, ob solche Angelegenheiten auch an Stellen außerhalb des Verbandes herangebracht werden sollen, obliegt dem Vorstand.

03. Dieser erteilt allenfalls für die Behandlung solcher Angelegenheiten durch Stellen außerhalb des Verbandes, in besonderen Fällen eine Zustimmung, falls er nicht selbst solche Schritte für notwendig erachtet.

§ 32 - Auflösung des Verbandes

01. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen.
02. An diesem müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Verbandsvereine vertreten sein.
03. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
04. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Verbandstag.
05. Das verbleibende Verbandsvermögen darf jedoch nur gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zugeführt werden.
06. Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 VerG).

§ 33 - Schlussbestimmung

01. In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Statuten.
02. Die Statuten treten gemäß Beschluss des Verbandstages vom 24. Juni 2017 (eingereicht bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg, Abteilung Vereinsgesetz) in Kraft.